

BGer 9C 974/2012 vom 19. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_974_2012

FR: TF 9C 974/2012 du 19 mars 2013

IT: TF 9C 974/2012 del 19 marzo 2013

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Entgegen der in der Beschwerde erneut zum Ausdruck kommenden Sichtweise bildet der Anspruch auf eine berufliche Massnahme nicht Objekt der hier angefochtenen Verfügungen. Das kantonale Gericht hat den Anfechtungsgegenstand nicht auf diese Frage ausgedehnt (BGE 122 V 34 E. 2a S. 36; Urteil 9C_599/2009 vom 14. September 2009 E. 2.1, in: SVR 2010 IV Nr. 18 S. 56). Es hat dies damit begründet, die Beschwerdegegnerin habe darüber am 23. September 2011 bereits rechtskräftig verfügt.

E. 1.2

Zwar gehört - wie die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend macht - zum Anfechtungsgegenstand auch, was nicht von der Verfügung geregelt wird, von dieser aber kraft Untersuchungsgrundsatz und/oder Rechtsanwendung von Amtes wegen hätte geregelt werden sollen, weil dazu nach der Aktenlage oder den Parteivorbringen hinreichender Anlass bestanden hätte (vgl. Urteil 9C_933/2010 vom 5. Januar 2011 E. 6 mit Hinweisen). Hier konnte aber keine stillschweigende Verneinung der Eingliederungsfähigkeit und der objektiven Eingliederungsaussichten vorliegen, wenn die Verwaltung unmittelbar vor Erlass der angefochtenen Rentenverfügungen abschlägig und rechtskräftig über den Anspruch auf eine berufliche Eingliederungsmassnahme verfügt hatte. Die Vorinstanz begrenzte den Anfechtungsgegenstand zu Recht auf die Zusprache einer halben Invalidenrente auf den 1. Februar 2010. Die Frage nach dem Anspruch auf eine berufliche Massnahme ist damit im vorliegenden Verfahren nicht überprüfbar. Wie die Beschwerdegegnerin jedoch in der Verfügung vom 9. November 2011 erwogen hat, wird sie (nach Aufnahme einer optimierten medizinischen Behandlung der dazu motivierten Versicherten) den Anspruch im Rahmen einer vorzeitigen Revision überprüfen. Dem Anliegen der Beschwerdeführerin kann allenfalls in diesem Rahmen Rechnung getragen werden.

E. 1.3

Auf den Antrag auf Prüfung medizinischer Massnahmen ist mangels Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten.

E. 2

Hinsichtlich der Frage des Rentenanspruchs genügt die Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen nicht. Mit dem Antrag auf Neuberechnung des Invaliditätsgrades ist nicht substantiiert, was die Beschwerdeführerin fordert. Zudem äussert sie sich in ihrer Eingabe

zu essenziellen Teilaspekten eines Rentenanspruchs wie Invaliditätsgrad, Rentenhöhe und Rentenbeginn nicht. Auf ungenügend begründete Rügen und wie hier bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246).

E. 3

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.